

Erläuterungen:

Nach § 116 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW bestätigt der Kreistag den geprüften Gesamtabschluss durch Beschluss. Zusätzlich haben die Kreistagsmitglieder über die Entlastung des Landrats zu entscheiden. Beide Beschlüsse sind getrennt zu fassen.

Grundlage für die Beschlussfassung durch den Kreistag ist der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses, der in der Sitzung des Ausschusses abgegeben werden soll. Der Bestätigungsvermerk ist von der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen und in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

Im Auftrag